

Beitragsordnung des Vereins „Verein für interdisziplinäre Zusammenarbeit e.V.“

Beitragsordnung vom 08.08.2018

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine „Aktive studentische Mitglieder“ beträgt 80€ pro Kalenderjahr
2. Der Beitrag für eine „Aktive Fördermitglieder“ beträgt 120€ pro Kalenderjahr
3. Der Beitrag für „Aktive juristische oder institutionelle Fördermitglieder“ beträgt 1000€ pro Kalenderjahr
4. Der Beitrag für „Passive Fördermitglieder“ beträgt 2500€ pro Kalenderjahr
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.
7. Die „Aktiven“ Mitglieder sind verpflichtet 60 Vereinsstunden pro Semester (120 Stunden pro Jahr) zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von den Vereinsstunden befreit.
8. Die Vereinsstunden sind in geeigneter Form quartalsweise dem Schatzmeister zu melden.
9. Nicht geleistete Stunden werden quartalsweise mit 15€ pro Stunde in Rechnung gestellt.
10. Mitglieder können, mit Antrag an den Vorstand, anteilig die Vereinsstunden Ableistung auf das folgende Quartal verschieben.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen.

§4 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In Härtefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Quartalsanteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitrittsquartals zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft (mit 6 Monaten Probezeit).
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung per Mail, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.

7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung per Mail. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 10 berechnet.
8. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15.01 des Jahres erhoben und bei Neumitgliedern anteilig Vierteljährlich zum Datum der Aufnahme.
4. Zahlung ist nur unbar möglich.
 1. Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins.
 2. Einzug per SEPA Mandat

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird. Frankfurt, den 08.08.2018